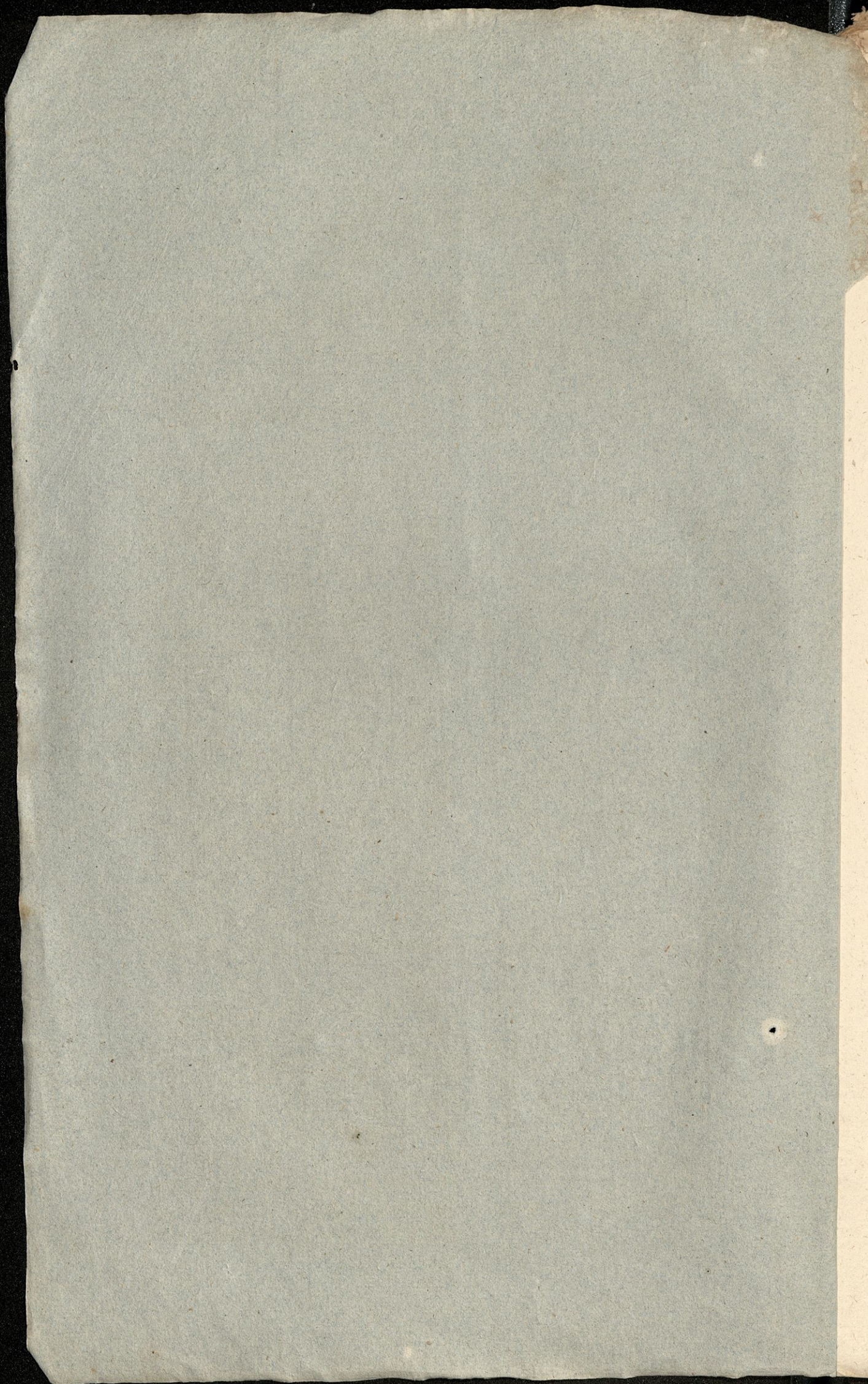


III
72209

No 55.







III

72209

Anleitung

zur

Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters.

Vorerinnerung.

Nachdem das Object der Besteuerung für das allgemeine Grund- und Häuser-Steuer-Cataster durch die Vermessung und Ertrags-Schätzung ausgemittelt, und nach Anhörung der dagegen von den Beteiligten erhobenen Einsprüche definitiv festgestellt worden ist, müssen nach den Bestimmungen der §§. 18, 19 und 21 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 jene Einleitungen getroffen werden, welche nöthig sind, um die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besizthumes mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen in Evidenz zu halten.

Zu diesem Behufe müssen die Catastral-Bücher eine solche Einrichtung erhalten, daß nicht nur der Besitzer jedes Grundstückes und der Umfang des Grundbesizes jedes Eigenthümers in der betreffenden Steuergemeinde bei der Einführung des allgemeinen Catasters vollkommen klar gestellt ist, sondern, daß auch jede in der Folge eintretende

Veränderung in der Person des Besitzers und im Objecte, in so fern die letztere auf die Besteuerung Einfluß zu nehmen hat, ohne Verzug und ohne Beirung aufgenommen werden könne.

Die Bestimmungen, nach welchen hierbei vorzugehen ist, sind der Gegenstand der folgenden Anweisung.

Erster Abschnitt.

Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes.

§. 1.

Nachdem die Aufnahme des Umfanges der Gemeinde und der Schätzungs-Tariff jeder Classe der einzelnen Culturs-Gattungen, die in derselben vorkommen, durch die Erledigung der gemeindeweisen Reclamationen, und durch die darnach ausgefertigten definitiven Einlagen, der Besitzstand der einzelnen Grundbesitzer in Beziehung auf Flächenmaß und Einreihung der einzelnen Parzellen in die entsprechenden Culturs-Gattungen und Classen aber durch die Vermessung und Schätzung und die darüber eingeholten individuellen Beschwerden festgestellt ist, hat die Anwendung des Tariffs auf die einzelnen Parzellen zu geschehen.

§. 2.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat dabei mit Bemühung der ihr eingehändigten Hilfstabelle zu berechnen, welcher Reinertrag mit Berücksichtigung des Flächenmaßes auf jede einzelne Parzelle nach dem Tariffsansatz entfällt, der für die Culturs-Gattung und Classe festgesetzt wurde, in welche die in Frage stehende Parzelle eingereiht worden ist.

§. 3.

Diese Berechnung ist in die bei der Steuer-Bezirksobrigkeit erliegenden Varien der individuellen Grundertragsbögen, nachdem dieselben mit dem aus der Erledigung der Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande in volle Uebereinstimmung gesetzt worden sind, in die letzte offen stehende Colonne einzutragen.

§. 4.

Die Summe des Grundertrages aus allen diesen Bogen einer Gemeinde muß genau mit der Summe des Gesamt-Reinertrages stimmen, welche in der für die Gemeinde ausgefertigten und nach dem aus den individuellen Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande berechtigten definitiven Einlage erscheint.

Zeigt sich darin eine Differenz, welche nicht durch die Hinweglassung der kleinen Bruchtheile des Flächenmaßes, wie sie auf dem ersten Blatte der oben §. 2 erwähnten Hilfstabelle angedeutet ist, die Rechtfertigung erhielt, so ist derselben auf den Grund zu sehen, und erst dann der Zusammensatz des in den einzelnen individuellen Bogen erscheinenden Reinertrages abzuschließen, wenn der Fehler aufgefunden und beseitigt ist.

§. 5.

Der auf jede einzelne Parzelle entfallende Reinertrag wird hiernach in das Aufnahms-Protokoll der Vermessung der Grund-Parzellen und der Areal-Ertrag der Gebäude in das Aufnahms-Protokoll der Bau-Parzellen in die dafür offen stehende Colonne übertragen, genau collationirt, und gleich dem Flächenmaße, auf jeder Blattseite laterirt, das Nämliche hat in jenen Aufnahms-Protokollen zu geschehen, welche der Bezirksobrigkeit zu diesem Ende zur Eintragung dieser Daten zukommen werden.

Die Summe der einzelnen Fürträge des Grund- und des Bau-Parzellen-Protokolls vereint, muß der Summe des Zusammensatzes der individuellen Bogen gleich seyn, oder im entgegengesetzten Falle, wird dort §. 4 der Fehler aufgesucht und verbessert werden.

§. 6.

In jenen Gemeinden, in welchen die Gebäude der Häuser-Classensteuer unterzogen sind, ist bei jeder Bau-Parzelle, auf welcher ein Wohngebäude steht, die Classe des Haus-Classensteuer-Tariffs, welcher das Wohngebäude eingereiht wurde, in der Rubrik »Classe« in den betreffenden individuellen Bogen und in dem Bau-Parzellen-Protokolle mit rother Tinte und mit römischen Ziffern einzutragen.

§. 7.

Sind auf diese Art die Aufnahms-Protokolle der Vermessung und die individuellen Besitzbogen vervollständigt, dann wird die Ver-

fertigung des Hauptbuches des Besitzstandes vorgenommen.

§. 8.

Daselbe ist nach dem beiliegenden Formulare A zu verfassen, und dazu folgende Bestimmung erhalten:

- a) Die Ausfüllung des Titelblattes bedarf keiner Erläuterung.
- b) Der ersten Blattseite hat eine genaue Abschrift der für die Gemeinde ausgefertigten definitiven Einlage voranzugehen.
- c) Im Innern dieses Hauptbuches ist jedem Grundbesitzer in der Gemeinde eine besondere Blattseite gewidmet.
- d) Die Reihenfolge, in welcher die Grundbesitzer aufzuführen sind, hat nach der arithmetischen Ordnung der ConscriptioNs-Nr. der einzelnen, die Steuergemeinde bildenden Ortschaften in der Art Statt zu finden, daß wenn die behausten Besitzer einer ConscriptioNs-Ortschaft alle eingetragen sind, am Ende die unbehausten Grundbesitzer, wenn deren in der Ortschaft bestehen, in der alphabetischen Ordnung aufgeführt werden.

Um diese Einreihung schneller zu bewerkstelligen, kann derselben das Häuser-Verzeichniß und das für die Anfertigung der individuellen Bögen verfaßte und vorläufig berichtigte alphabetische Verzeichniß zum Grunde gelegt werden.

- e) Die nach dieser Berichtigung für jeden Grundbesitzer in der Gemeinde entfallende Nummer ist in dem dazu offen gelassenen Plaze einzutragen, und Falls das Grundbesitzthum eines Besitzers mehr als eine Blattseite einnehmen sollte, sind so viele Blattseiten zu eröffnen, als nothwendig werden. Alle erhalten aber nur die nämliche Nummer, und werden durch Untertheilungs-Buchstaben unterschieden.
- f) Die Hauptrubrik »des Eigentümers« ist sammt den einschlägigen Unterabtheilungen genau nach dem factischen Stande auszufüllen.
- g) Die Ausfüllung der Hauptrubrik »der Grundstücke« mit ihren Unterabtheilungen ist in voller Uebereinstimmung mit den Aufnahms-Protokollen der Vermessung und mit den zuletzt berichtigten individuellen Grundertragsbogen vorzunehmen, und

es sind dabei zuerst die dem Grundbesitzer gehörigen Bau-Parzellen aufzuführen, bei welchen, in so fern es Wohngebäude sind, in der Rubrik »Classe« in jenen Ortschaften, welche der Haus-Classensteuer einbezogen sind, jene Classe mit römischen Ziffern einzutragen ist, in welche das Gebäude eingereiht wurde.

Hierauf sind die Grund-Parzellen in der Art anzusehen, daß zuerst die gebundenen, d. i. die zum Wirthschafts-Complexen gehörigen Hausgründe, dann die Ueberländ oder ungebundenen freien Grundstücke erscheinen; daß bei beiden diesen Categorien die Culturs-Gattungen in jener Reihenfolge aufgenommen werden, welche in der definitiven Einlage beobachtet ist, und daß alle zu derselben Culturs-Gattung gehörigen Grund-Parzellen eines Besitzers aufgeführt werden, bis zu den zunächst folgenden übergegangen wird.

Nach Aufnahme aller Grund-Parzellen derselben Culturs-Gattung ist die Summe des Flächenmaßes und des Ertrages derselben in der dazu bestimmten Colonne anzusehen.

h) Die Rubrik »Nachweisung der Aenderungen« ist bestimmt, um die im Laufe der Zeit vorkommenden Besitzveränderungen mit Hinweisung auf die Blattseite, mit welcher dieselbe in Beziehung steht, ersichtlich zu machen. Die erste Untertheilung dieser Rubrik »erhalten von N. des Hauptbuches« ist bei der ersten Anfertigung desselben bei allen Parzellen durchzupunctiren, die zweite: »übertragen an N.« dagegen offen zu lassen.

i) Wenn alle einem Eigenthümer gehörigen Parzellen aufgeführt sind, wird die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages unmittelbar unter der letzten Parzelle angesetzt.

§. 9.

In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers wird, um Irrungen und Zweifeln zu begegnen, noch insbesondere bemerkt:

1. Dem Zu- und Vornamen ist dort, wo die Grundbesitzungen gewöhnlich auch vulgar oder Hausnamen haben, derselbe an dem bezeichneten Orte beizusetzen.

2. Die Dominical-Besitzungen haben unter dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Besitzers, und nicht unter dem Anfangsbuch-

staben des Namens der Bestzung selbst zu erscheinen, es ist jedoch nach dem Namen des Dominical-Grundbesizers auch der Name der Herrschaft anzusehen.

3. Bei Klöstern, Stiftern und Communitäten wird der Anfangsbuchstabe des Namens der Communität berücksichtigt, z. B. St. Paul, Stift, Bürger-Spital, Elisabethinerinnen-Kloster.

4. Bei Gemeindebesitzungen wird der Name der Gemeinde angegeben, z. B. Fürstenberg Gemeinde.

5. Bei streitigem Eigenthume wird derjenige Besitzer aufgeführt, der sich im factischen Besitzstande befindet, und die Steuer entrichtet; wäre auch dieß streitig, so erscheinen die streitenden Parteien nach den im folgenden Punkte für gemeinschaftliche Eigenthümer ertheilten Bestimmungen.

6. Wenn das Eigenthum eines Besitzthumes oder eines Grundstückes oder Gebäudes mehreren Personen zu verschiedenen Theilen in der Art gehört, daß sich keine einen bestimmten Theil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann, so wird diejenige als Eigenthümer ange- setzt, die den größten Antheil hat, und nur die Bemerkung »Miteigenthümer« beigedrückt; wornach dann diese nach der Haus- Nummer des Haupteigenthümers in alphabetischer Ordnung ihrer Zunamen folgen.

7. Sind die Theile, welche jeder Einzelne an der Benützung hat, gleich, so wird derjenige ange- setzt, der von den in der Gemeinde domicilirenden Miteigenthümern nach der alphabetischen Ordnung der erste ist.

8. In dem Falle, als ein bei der Vermessung als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommenes Besitzthum seither durch Untertheilungen der Parzellen getrennt wurde, versteht es sich von selbst, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum von diesem Besitzthume mehr aufzuführen, sondern jedem Eigenthümer — der bei den weiteren Catastral-Operationen und den Reclamations-Verhandlungen zugewiesene Theil der betreffenden Parzelle zuzuschreiben ist.

9. Ein Eigenthümer in der Gemeinde, der neben seinem ungetheilten Eigenthume auch für ein gemeinschaftliches Besitzthum als Miteigenthümer aufzuführen kommt, ist einmal als Alleineigenthümer auf einer besonderen Blattseite und dann als Miteigenthümer nach den darüber angenommenen Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden Punkten erörtert wurden, wieder besonders aufzuführen.

§. 10.

Nach Eintragung aller Eigenthümer und des gesammten steuerbaren Besitzstandes in das Hauptbuch ist eine Recapitulation des Flächenmaßes und des Reinertrages aller einzelnen Blattseiten nach dem Formulare B auszufertigen und die Summe zu ziehen.

§. 11.

Diese Hauptsumme des Flächenmaßes und des Reinertrages bildet für immer, und ohne daß es gestattet wäre, außer in den in den folgenden Abschnitten angedeuteten Fällen eine Aenderung vorzunehmen, das Grundsteuer-Object der betreffenden Gemeinde. Die Summe der einzelnen Blattseiten aber dient nach Aufnahme der im Verlaufe des Jahres eingetretenen Aenderungen im Besitze zur Grundlage der Umlegung der die Gemeinde treffenden Steuer-summe auf die einzelnen Besitzer.

§. 12.

Am Schlusse der summarischen Wiederholung ist die Hauptsumme des Flächenmaßes und Reinertrages mit Buchstaben auszusprechen, und die Fertigung des Oberbeamten der Steuer-Bezirksobrigkeit und des Steuer-Einnehmers, wo ein solcher besonders angestellt ist, mit Beidrückung des Amtssiegels beizusetzen.

§. 13.

Ueber die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Eigenthümer ist dann ein alphabetisches Verzeichniß nach dem Formulare C anzufertigen, welches in fünf Colonnen

- a) den Zu- und Vornamen;
- b) den Stand;
- c) den Wohnort;
- d) die Haus-Nummer und
- e) den Band und die Nummer der Blattseite enthält, unter welcher der Eigenthümer in dem Hauptbuche eingetragen ist.

§. 14.

In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist jeder Eigenthümer so oft aufzuführen, so oft sein Name in dem Hauptbuche erscheint. Wenn daher z. B. Buch Anton, einmal als Eigenthümer Blattseite 10, einmal als Miteigenthümer des größeren Theils einer Parzelle Blattseite 11, endlich als Miteigenthümer eines kleinen Theiles einer Parzelle Blattseite 30 erscheint, so wird er in dem alphabetischen Verzeichnisse dreimal, und zwar einmal mit der

Blattseite 10, ein zweites Mal mit der Blattseite 11, und ein drittes Mal mit der Blattseite 30 aufzuführen seyn.

§. 15.

In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist nach jedem Buchstaben ein der Anzahl der Eigenthümer der Gemeinde angemessener Raum zu lassen, um die eintretenden Eigenthümer einreihen zu können.

§. 16.

Nach vollständiger Ausfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes ist in dem Aufnahmsprotokolle der Vermessung der Grund- und Bau-Parzellen die Nummer der Blattseite bei jeder Parzelle am linken Rande des Bogens vor der Rubrik »Nummer des Blattes oder Nummer in der Mappe« beizufügen, unter welcher sie in dem Hauptbuche erscheint, um die Auffuchung des Eigenthümers gegebener Parzellen zu erleichtern.

§. 17.

Die zur ersten Aufertigung der Hauptbücher des Besitzstandes erforderlichen Druckpapiere erhalten die Steuer-Bezirksobrigkeiten unentgeltlich, die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung überhaupt erforderlichen Papiere sind von ihnen selbst anzuschaffen; es wird jedoch Sorge getragen werden, daß sie dieselben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

Zweiter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Person der Eigenthümer.

§. 18.

Um den factischen Besitzstand des Grundeigenthumes in jeder Gemeinde in steter Evidenz zu erhalten, und die Anforderung zur Steuerentrichtung immer an denjenigen stellen zu können, der den steuerbaren Grundertrag bezieht, ist es nothwendig, daß die im Laufe der Zeit vorkommenden Aenderungen im Besitzstande von Fall zu Fall und mit möglichster Beschleunigung zur Kenntniß der Steuer-Bezirksobrigkeit gelangen.

Es liegt daher nicht nur in dem eigenen Interesse der Grundbesitzer, jede Aenderung, die sich in ihrem Besitzstande ergibt, sogleich zur Kenntniß der Steuer-Bezirksobrigkeit zu bringen, damit sie nicht zur Versteuerung von

Objecten verhalten werden, welche sie nicht mehr besitzen, sondern dieselben sowohl als die Grundherrschaften und Steuer = Bezirksobrigkeiten werden noch insbesondere auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, die Ordnung und Evidenz im Steuergeschäfte ihrerseits zu befördern und zu erhalten, und daher nach Möglichkeit mitzuwirken, daß jede Aenderung im Besitzstande genau und schnell in den Catastral-Büchern ersichtlich gemacht, und die Steuervorschreibung darnach berichtigt werde.

S. 19.

Jeder, welcher eine Besizung oder ein einzelnes Grundstück veräußert, so wie derjenige, welcher es an sich bringt, ist gehalten, der Steuer = Bezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Der letztere ist insbesondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbstitel gründet, nämlich: den Kauf =, Tausch =, Abtretungsvertrag oder die Erledigung der Verlassenschafts = Abhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen, oder Falls er keine solche Urkunde aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei der Steuer = Bezirksobrigkeit zu erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen.

S. 20.

Die Steuer = Bezirksobrigkeit hat vor Allem die Identität der Grundstücke, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, außer Zweifel zu setzen.

Bei den Veränderungen, welche ganze Besizungen oder ganze Catastral = Parzellen betreffen, unterliegt die Herstellung dieser Identität mit Zuhilfnahme der, bei der Steuer = Bezirksobrigkeit erliegenden Copie der Catastral = Mappen, und nach Angabe des Nieves und der Anrainer der in Frage stehenden Parzellen, nach Vergleichung mit dem Hauptbuche des Besitzstandes wenigen Schwierigkeiten.

Kömmt dagegen bei einer Besitzveränderung die Theilung einer Parzelle in der Art vor, daß entweder nur ein Theil abgetreten, der Rest aber von dem früheren Eigenthümer zurück behalten, oder aber eine Parzelle an zwei oder mehrere neue Eigenthümer abgetreten und vertheilt wird, so erfordert die Herstellung der Identität des jedem Eigenthümer zuzuschreibenden Theiles die besondere Aufmerksamkeit der Steuer = Bezirksobrigkeit.

§. 21.

Ist einmal die Identität der vertheilten Parzelle außer Zweifel gesetzt, dann hat zur Bestimmung des Flächenmaßes der einzelnen Theile der Parzelle ein Sachverständiger zu interveniren, welcher die Catastral = Einlage genau für die betreffenden Antheile ausmiltelt, und nach dessen Befund das Flächenmaß der einzelnen Theile deren Gesamtflächenmaß mit dem Flächenmaße der ungetheilten Parzelle genau übereinstimmen muß, in den Catastral = Büchern angelegt wird.

§. 22.

Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil der Parzelle muß mit Zuhilfnahme der Catastral = Mappe genau bezeichnet, und die neu entstandenen Theile durch die erforderliche Anzahl von Untertheilungs = Buchstaben der betreffenden Parzellen = Nummer ersichtlich gemacht werden.

Es wird dabei zur besseren Evidenz und zur leichteren Auffindung der neuen Theile als Norm festgesetzt, daß die Folge dieser Untertheilungs = Buchstaben in der Art einzutragen ist, daß sie genau der Richtung folgen, in welcher die Nummerirung der Parzellen vorgenommen wurde, wenn daher z. B. die Parzelle Nr. 120 in drei Theile getheilt worden wäre, so hätte der der Parzelle Nr. 119 zunächst gelegene Theil den Untertheilungs = Buchstaben *a* und daher die Bezeichnung 120 *a*, der mittlere den Buchstaben *b* und die Bezeichnung 120 *b*, der letzte endlich der Parzelle 121 zunächst liegende Theil den Buchstaben *c* und die Bezeichnung 120 *c*, zu erhalten.

Würde aber die Theilung so vorgenommen, daß die Theilungslinie von den Parzellen Nr. 119 auf 121 liefen, daher jeder Theil an die Parzellen Nr. 119 und 121 gränzte, so hat der Anfsatz der Theilungs = Buchstaben, wenn die Theilungslinien nach der Mappe in senkrechter Richtung laufen, von der rechten zur linken, wenn sie aber wagerecht ziehen, von oben nach unten zu geschehen.

Die Theilungslinien selbst sind auf der lithographirten Mappe eben so, wie die Untertheilungs = Buchstaben von dem Sachverständigen mit rother Farbe einzutragen.

§. 23.

Ist die Identität der Grundstücke und der Parzellen = Theile in dieser Art außer Zweifel

D. gefest, dann findet die Aufnahme der Veränderungen in das nach dem Formulare D zu führende Journal Statt.

§. 24.

In dieses Journal werden alle im Laufe jedes Verwaltungsjahres vorkommenden Veränderungen eingetragen, und es ist dabei nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Jeder Eigenthümer, der bei einer Veränderung theilhaftig ist, es mag als eintretender oder austretender Besitzer geschehen, hat einen besonderen Posten-Nummer zu erhalten. Es ergibt sich daraus, daß jede Veränderung im Besitze mit einziger Ausnahme des unten zu g bemerkten Falles unter zwei Posten-Nummern zu erscheinen hat.

b) In der nun folgenden Rubrik des Eigenthümers ist jeder Besitzer, bei welchem eine Veränderung eingetreten ist, so aufzuführen, wie er bereits in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Gemeinde erscheint.

Besitzt der eintretende Eigenthümer noch kein Eigenthum in der Gemeinde; so ist sein Name, Stand, Wohnort und Haus-Nummer neu aufzunehmen.

c) In der Rubrik: »steuerbares Besitzthum, u. s. w.«, ist die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages der Blattseite, auf welcher das Besitzthum des vorstehenden Eigenthümers in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuer Gemeinde erscheint, mit der Nummer der Blattseite anzusetzen.

Hat derselbe noch kein Grundeigenthum in der Gemeinde, so sind die Untertheilungen dieser Rubrik durchzupunctiren.

d) Die Rubrik: »der Grund-Parzellen, bei welchen eine Veränderung eingetreten ist«, hat die Bestimmung, die nähere Bezeichnung der Grund-Parzelle in Uebereinstimmung mit den Catastral-Büchern aufzunehmen, es müssen daher alle Parzellen auf welche die Besitzveränderung Bezug hat, speciell aufgeführt werden.

e) Die Rubrik: »eingetretener Zuwachs oder Abfall« ist für die Aufnahme der Veränderung selbst in der Art gewidmet, daß darin bei der Posten-

Zahl des eintretenden Besitzers die Untertheilungen mit einer kurzen Angabe des Erwerbstitels im Zuwachs, in der Posten-Zahl des austretenden Besitzers aber die Untertheilungen im Abfalle auszufüllen kommen.

D In der letzten Rubrik: »Anmerkung und Unterschrift des Eigenthümers u. s. w.« haben die bei der Steuer-Bezirksobrigkeit erscheinenden Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, ihre Namensfertigung eigenhändig einzutragen. Wenn jedoch der austretende Eigenthümer nach §. 19 nicht persönlich erscheint, so ist dieses in der in Frage stehenden Rubrik von der Steuer-Bezirksobrigkeit zu bemerken.

g) Nur in dem Falle, als bloß eine Aenderung des Besitzers in der Art vor sich geht, daß ein ganzes Besitztum, d. i. eine ganze Partie des Hauptbuches an einen neuen Besitzer gelangt, ist die Rubrik: »der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist«, sammt ihren Untertheilungen bloß mit den Worten: »die ganze Besizung« auszutragen, die folgenden Rubriken aber sind durchzupunctiren, und nur in der Rubrik: »Anmerkung« ist der Titel der Besitzübertragung und der Name des neuen Besitzers einzutragen.

h) Ergäbe sich in dem nämlichen Jahre schon nach Eintritt des neuen Besitzers eine Aenderung in der Besizung, so ist im Journale die ganze Partie mit einer dicken Linie zu unterstreichen, dann in der Rubrik: »Eigenthümer« der Name des neuen Besitzers einzutragen, die nächst darauf folgende Rubrik: »steuerbares Besizthum« durchzupunctiren, die folgenden Rubriken aber nach den Vorschriften zu *d*, *e* und *f* zu behandeln.

§. 25.

Sobald eine Veränderung im Besitze eines oder mehrerer Grund-Parzellen zur Aufnahme in das Journal nach §. 25 vorliegt, trägt der Beamte der Steuer-Bezirksobrigkeit den erwerbenden Eigenthümer und die Summe seines Besizthumes, mit welchem er bis jetzt in dem Hauptbuche des Besizstandes

erscheint, nach den Anordnungen zu a, b und c des vorstehenden Paragraphes, in die dazu bestimmten Rubriken des Journals ein.

Hierauf werden die Grund-Parzellen, bei welchen die Aenderung Statt gefunden hat, mit der im Hauptbuche des Besitzstandes erscheinenden näheren Bezeichnung aufgeführt, und dann im Zuwachs zuerst der Erwerbungs-titel, ob nämlich durch Kauf, Tausch, Erb-schaft u. s. w., hierauf Flächenmaß, Classe und Reinertrag jeder vorbezeichneten einzelnen Parzelle, und endlich die Blattseite des Haupt-buches angefest, auf welcher das Grundstück bis nun erscheint.

Der Unterschrift des erwerbenden Eigen-thümers ist übrigens auch das Datum, unter welchem die Veränderung bei der Steuer-Be-zirksobrigkeit in das Journal aufgenommen wurde, beizusetzen.

§. 26.

Die im Laufe eines Jahres eintretenden Besitzveränderungen, werden erst am Schlusse desselben in das Hauptbuch des Besitzstandes aufgenommen, und bei der Steuerumlegung für das nächst eintretende Verwaltungsjahr berücksichtigt. Es sind daher auch die eröffne-ten einzelnen Posten-Zahlen des Veränderungs-Journals nicht eher als am Ende des Ver-waltungsjahres in der unten bezeichneten Form abzuschließen, und die im weiteren Verlaufe des nämlichen Jahres vorkommenden, densel-ben Eigenthümer betreffenden Aenderungen un-ter derselben Posten-Zahl aufzuführen, zu welchem Ende jedem Besitzer, bei welchem eine Veränderung vorkommt, eine eigene Blatt-seite in dem Journale zu widmen, und nach der zuerst aufgenommenen Veränderung bei jeder Posten-Zahl ein hinlänglicher Raum im Journal zur Aufnahme der im weiteren Ver-laufe des Jahres bei demselben Eigenthümer eintretenden Aenderungen offen zu lassen ist. Die Blattseiten des Journals sind mit fort-laufenden Nummern (Fol. Nummern) zu be-zeichnen. (Sieh' §. 42).

§. 27.

Nachdem jede Aenderung nach den Be-stimmungen des §. 24 zu a, unter zwei Po-sten-Nummern, nämlich unter dem eintreten-den und unter dem austretenden Eigenthü-mer in das Journal einzutragen ist, so findet, so bald die Aufnahme einer Aenderung in die Posten-Nummern des eintretenden Eigenthü-

ters Statt gefunden hat, dasselbe nach gleichen Bestimmungen hinsichtlich des austretenden Eigenthümers mit der Modification Statt, daß die Untertheilungen des » Zuwachs « durchzupunctiren, das Flächenmaß, die Classe und der Reinertrag der betreffenden Parzellen aber im » Abfall « aufzuführen, und die Blattseite des Hauptbuches anzusehen ist, an welche die veräußerten Parzellen übergehen.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Steuer-Objecte.

§. 28.

Aenderungen im Steuer = Objecte, einer Gemeinde bilden einen Gegenstand der Evidenzhaltung, in so fern:

- a) Die Begränzung einer Gemeinde durch eine administrative Maßregel eine Abänderung erleidet.
- b) Einzelne Parzellen ganz oder theilweise durch Erderschütterungen, Erdabsinkungen, Wasserströme, Ueberfluthungen vernichtet, oder durch solche Ereignisse, oder aber durch ihre Widmung für öffentliche Zwecke, Straßen, öffentliche Canäle außer culturfähigen Stand gesetzt werden.
- c) Wenn durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten von Seen, durch Auflassung von Straßen und Canälen oder aus was immer für einen anderen Grunde früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden.

§. 29.

Dagegen sind Aenderungen in der Cultur-Gattung oder in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke kein Gegenstand der Evidenzhaltung im Cataster.

§. 30.

Wenn die Abänderung der in der Catastral-Bermessung erscheinenden Gränze einer Gemeinde von der vereinigten Hofkanzlei angeordnet, und die Steuer = Bezirksobrigkeit hiervon durch das betreffende Kreisamt in Kenntniß gesetzt wird, sind die Eigenthümer, auf deren Besizthum sich diese Aenderung erstreckt, in die Veränderungs = Journale beider Gemeinden, derjenigen sowohl, welcher die

Grundstücke zuwachsen, als derjenigen, von welcher sie abgetreten werden, einzutragen, und die Grundstücke selbst, in der vorn angeordneten Art, bei der einen Gemeinde in Zuwachs, bei der anderen im Abfalle aufzuführen.

Statt der Unterschrift des Eigenthümers ist in der Rubrik: »Anmerkung«, die Verordnung zu beziehen, in Folge welcher diese Aenderung im Gemeindeumfange vorgenommen wurde.

Mit Zuhilfnahme des parzellenweisen Auszuges aus dem Aufnahms-Protokolle der Vermessung, welchen die Steuer-Bezirksobrigkeit, es mag die Aenderung innerhalb des Bezirksamtes vorgehen, oder eine fremde Bezirksobrigkeit gleichzeitig betreffen, erhält, sind dann sämmtliche Catastral-Bücher mit dem neuen Umfange übereinstimmend neu zu verlegen.

Ein Gleiches hat bei jener Gemeinde zu geschehen, welche den Abfall erleidet.

§. 31.

Wenn ein der Besteuerung unterliegendes Object in der Gemeinde ganz oder theilweise und zwar für eine längere Reihe von Jahren außer culturfähigen Stand kömmt, so kann eine solche Veränderung unter folgenden Bedingungen in der Evidenzhaltung berücksichtigt werden:

- a) Der theilhabende Eigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei der Steuer-Bezirksobrigkeit anzumelden.
- b) Die Steuer-Bezirksobrigkeit untersucht unter Beziehung des Gemeinde-Richters und zweier Ausschussmänner die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle, nimmt darüber einen genauen Befund auf und unterlegt mit genauer Angabe der Parzellen-Nummer und des Umfanges der eingetretenen Vernichtung oder Verwüstung dieses Ansuchen dem k. k. Kreisamte, welches nach Maßgabe der Umstände zu deren näherer Untersuchung einen Sachverständigen, oder einen benachbarten obrigkeitlichen Beamten abordnet, und deren Befund, wenn er auf Gewährung der Bitte lautet, der Landesbehörde vorlegt, welcher die Steuer-Verwaltung obliegt.
- c) Wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, so

Parzelle in das Hauptbuch des Besitzstandes ersichtlich zu machen.

§. 34.

Bei neu aufgeführten Gebäuden hat die Aenderung keinen Einfluß auf die Ertragsbestimmung der Area zu nehmen, sondern dieselbe bleibt unverändert, in dem bis zur Erbauung des Gebäudes bestandenen Ertragsansatz: hiernach wird in dem Falle der Auführung eines neuen Gebäudes die betreffende Parzelle, oder der betreffende Parzellen-Theil im Journale bis einschließig der Rubrik: »Culturs-Gattung«, so wie es für Aenderungen überhaupt angeordnet ist, aufzuführen, das Flächenmaß und Ertrag der zur Aufführung des Gebäudes und Hofraumes gewidmeten Area aber, sowohl im Zuwachs als Abfall durchzuführen seyn.

Die Bestimmungen über die Ausmittlung und Evidenzhaltung der Classe, welcher das neue Gebäude anzureihen kommt, enthält die dießfalls erlassene besondere Instruction.

§. 35.

Da durch jede der in den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnittes besprochenen Aenderungen das Steuer-Object der Gemeinde, in welcher die Aenderung eingetreten ist, modificirt, durch dasselbe aber der Ziffer der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer bedingt wird; so müssen diese Aenderungen bei der Landes-Behörde, welche die Steuer-Administration besorgt, und welcher nur allein die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme derselben vorbehalten ist, gleichfalls in genaue Evidenz genommen werden, um dieselben bei der nächstjährigen Steuerausreibung berücksichtigen zu können.

§. 36.

Zu diesem Ende müssen auch alle vorkommenden Aenderungen im Objecte der Besteuerung mit möglichster Beschleunigung untersucht, und zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um jedoch dieselbe fällen und das Resultat bei der nächstjährigen Steuer-Repartition berücksichtigen zu können, wird festgesetzt, daß nur jene im Laufe eines Jahres vorkommenden Aenderungen im nächst eintretenden Jahre, bei der Steuerausreibung unbeschadet der Bestimmungen, wegen Steuernachsichten bei Elementar-Unfällen, zu berücksichtigen kommen, welche drei Monate vor dem Ablaufe

des Verwaltungsjahres zur Entscheidung der Landesstelle gebracht wurden.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Hauptbuch des Besitzstandes.

§. 37.

Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungs-Journal für das laufende Jahr abgeschlossen, und alle nach diesem Termine noch vorkommenden Aenderungen im Besitzstande, oder die erst später zur Aufnahme gelangenden Aenderungen im Objecte, sind in das unmittelbar zu eröffnende Veränderungs-Journal des nächst eintretenden Verwaltungsjahres zu verweisen.

§. 38.

Der Abschluß des Journals hat in der Art zu geschehen, daß bei jeder Posten-Zahl der vorgekommene Zuwachs und Abfall in den Steuer-Kubriken, Flächenmaß und Reinertrag summiert, dann der Zuwachs der Summe des steuerbaren Besitzthums des in Frage stehenden Eigenthümers in der dritten Haupt-Kubrik des Journals zugeschlagen, oder wenn er noch kein Besitzthum hat, statt demselben angeführt, und dann von den vereinten Summen der in demselben Jahre bei derselben Posten-Zahl eingetretene Abfall abgezogen, und der hiernach bleibende Rest, als die Summe des steuerbaren Besitzthumes des unter dieser Postenzahl erscheinenden Eigenthümers angesetzt werde.

Neben dieser Summe ist dann in der Unter-Kubrik: » im Hauptbuche Blattseite « jene Seitenzahl anzusehen, auf welcher das Besitzthum des Eigenthümers nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe in dem eintretenden Verwaltungsjahre zu erscheinen hat.

§. 39.

Nach diesem Abschlusse und nach den in der Veränderung beteiligten Parzellen oder Parzellen-Theilen ist dann auch das Hauptbuch des Besitzstandes zu berichtigen, damit es seiner Bestimmung gemäß in dem eintretenden Verwaltungsjahre wieder den Besitzstand jedes einzelnen Eigenthümers in der Ge-

meinde so nachweise, wie er für die Versteuerung in der Vorschreibung steht.

Damit diese Nachweisung jedoch deutlich erhalten werde, und kein Bedenken über ihre Richtigkeit entstehen kann, darf in der Regel keinerlei Correctur, weder bei den einzelnen Parzellen, noch in den Summen vorgenommen werden.

Es müssen daher bei jeder, mehrere Parzellen eines ganzen Besitzthums betreffenden Aenderung zuerst die auszuscheidenden Parzellen durch alle Rubriken durchstrichen, und die Blattseite, an welche sie übertragen wurden, in die dazu bestimmte Rubrik eingetragen, dann aber auch das ganze erübrigende Besitzthum des Eigenthümers mit zwei sich durchkreuzenden Linien durchstrichen, auf eine neue Blattseite des Hauptbuches übertragen, und in der Colonne der Summe die Blattseite, auf welche die Uebertragung geschah, angefügt werden.

Nur bei Aenderungen, wodurch nur eine Parzelle betroffen wird, finden folgende besondere Bestimmungen Statt:

- 1) Geschieht eine Veränderung im Objecte so, daß eine Parzelle oder ein Theil derselben außer Culturstand und in Abfall kommt, oder daß ein neues Steuer-Object entsteht und zuwächst, so ist die bezügliche Ab- oder Zuschreibung in der betreffenden Parthie des Hauptbuches in der Art zu pflegen, daß im Falle eines Abfalles die ganze Parzelle mit einer rothen Linie durchstrichen und am Ende von der Summe des ganzen Besitzthums in Abzug gebracht, dann aber, wenn ein Theil der Parzelle noch im Culturstande verbleibt, dieser wieder der nach gedachtem Abzuge verbleibenden Summe zugerechnet wird.
- 2) Wird eine einzelne ganze Parzelle von einem Besitzer an einen anderen übertragen, so hat in dem Hauptbuche bloß eine einfache Ab- und Zuschreibung Statt zu finden.
- 3) Wird eine einzelne Parzelle an einen neuen Besitzer übertragen, so erhält nur letzterer eine neue Blattseite, bei dem abgehenden Besitzer aber geschieht eine bloße Abschreibung.
- 4) Erfolgt ein Tausch einer einzelnen ge-

gen eine einzelne Parzelle, so haben lediglich die gegenseitigen Ab- und Zuschreibungen in den betreffenden zwei Parthien des Hauptbuches zu geschehen.

- 5) Wird eine Parzelle getheilt, so daß ein Theil bei dem alten Besisthume verbleibt, so geschieht die Ab- und Zuschreibung in der Parthie des abgebenden Besitzers auf die oben bei 1) bezeichnete Weise, der abgegebene Theil aber wird dem übernehmenden Besitzer in seiner bisherigen Parthie zugeschrieben. Entsteht durch den abgegebenen Theil ein ganz neuer Besitzer, so erhält dieser eine neue Blattseite.

§. 40.

Findet ein Zuwachs mehrerer Parzellen Statt, so ist die alte Blattseite zu durchkreuzen, und die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschieht, anzusehen; in der neu eröffneten Blattseite sind die Parzellen des Zuwachses dort einzuschalten, wohin sie mit Berücksichtigung der Cultursgattungen und ihrer Reihenfolge gehören.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf der neuen Blattseite in der Rubrik: »erhalten von der Blattseite des Hauptbuches Nr.« die entsprechenden Blattseiten anzusehen sind.

§. 41.

Ein Gleiches hat auch dann zu geschehen:

- a) wenn ein Besisthum wegen Mangel des Raumes zu ferneren Ab- und Zuschreibungen oder sonst aus einer vorschriftsmäßigen Ursache eine neue Blattseite erfordert, und
- b) wenn das ganze Eigenthum eines Besitzers in einer Gemeinde an einen andern im Hauptbuche erscheinenden Besitzer übergeht.

In diesen Fällen ist das ganze vereinte Besisthum in das Supplementbuch des Hauptbuches auf eine eigene Blattseite, mit Einreihung der auf der alten Blattseite durch Zuwachs am Ende etwa beigefügten Parzellen in die betreffenden Cultursgattungen zu übertragen, auf denselben der ganze Stand des Besisthums ersichtlich zu machen, und die alte Blatt-

Blattseite des Hauptbuches mit zwei sich durchkreuzenden Linien zu bezeichnen, und auf der neuen Blattseite sowohl auf die ältere, als auf der älteren auf die neue hinzuweisen.

Nur in dem §. 24 g) angedeuteten Falle, daß ein ganzes Besitzthum, d. i. eine ganze Parthie des Hauptbuches an einen neuen, früher in der Gemeinde noch nicht erscheinenden Besitzer gelangt, ist lediglich der Name des Eigenthümers in der ersten Rubrik zu ändern, und zwar der alte Name mit einer rothen Linie, welche die fernere Leserlichkeit nicht hindert, zu durchstreichen, und darunter der neue Name anzusetzen.

§. 42.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat der richtigen Uebertragung der vorgefallenen Aenderungen aus dem Journale in das Hauptbuch des Besitzstandes alle Aufmerksamkeit zu widmen, und um die gegenseitigen Berufungen zu erleichtern, die betreffenden Seiten-Nummern (Folien) des Journals in die dritte Untertheilung der Rubrik: »Nachweisung eingetretener Aenderungen« des Hauptbuches mit der Ueberschrift: »Nach Fol. des Evidenz-Journals vom Jahre« einzutragen. Um jede Irrung leichter und gewisser zu entdecken, sind in der summarischen Wiederholung des Flächenmaßes und Ertrages aller Blattseiten (§. 10), die in dem Hauptbuche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 40 gelöschten Blattseiten gleichfalls zu durchstreichen, und unter Aufnahme der neu entstandenen Blattseiten eine neue summarische Wiederholung anzufertigen, welche in gleicher Art wie die erste abzuschließen und zu fertigen ist, und die, im Falle neue Aenderungen im Besitze vorgekommen sind, genau die frühere, wenn jedoch auch Aenderungen im Objecte eingetreten wären, genau jene Summe nachzuweisen hätte, welche nach den von der Landes-Behörde darüber erflossenen Anordnungen das Steuerobject für die Gemeinde zu bilden hat.

§. 43.

In das nach §. 15 anzufertigende alphabetische Verzeichniß sind die neu eintretenden Besitzer am betreffenden Orte einzuschalten, und die ganz austretenden zu durchstreichen; bei denjenigen jedoch, wo nur eine Aenderung vorgekommen ist, lediglich die Angabe

des Bandes und der Blattseite zu durchstreichen und die neue anzusetzen.

§. 44.

Nachdem bei größeren Gemeinden und häufiger vorkommenden Aenderungen das Hauptbuch des Besitzstandes bald einen größeren Umfang und eine zu bedeutende Seitenzahl erhalten könnte, so werden die Steuer-Bezirksobrigkeiten angewiesen, sobald die Seitenzahl 400 Seiten übersteigt, einen zweiten Band von gleicher Größe zu eröffnen, in welchem jedoch die Seitenzahl mit jener des ersten fortzulaufen, und daher mit 401 zu beginnen hat.

§. 45.

Sowohl bei der ersten Anlage der in der vorstehenden Anleitung bezeichneten Catastral-Bücher, als bei ihrer weiteren Führung werden die Steuer-Bezirksobrigkeiten fortwährend überwacht, und jede Unrichtigkeit, so wie jede Vernachlässigung der erflossenen Bestimmungen wird strenge geahndet werden, da nur durch eine sorgfältige Evidenzhaltung des Steuerobjectes, und des jeweiligen Besitzstandes der Cataster den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann.

Laibach am 9. Juli 1841.

Provinz

Kreis

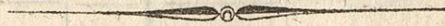
Steuerbezirk

Steuergemeinde

Hauptbuch

des

Besitzstandes sämtlicher Grundeigenthümer in der Steuergemeinde



Provinz

Kreis

Steuerbezirk

Steurgemeinde

Journal

zur

Aufnahme der in der Steurgemeinde im Verwaltungsjahre
184 . . vorgekommenen, und bei der Steuerumlegung im eintretenden Ver-
waltungsjahre 184 . . zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen
des Hauptbuches des Besitzstandes.



No: sten: No:	Des Eigenthümers	Steuerbares Verſißthum des vorſtehenden Eigenthümers im Jahre 18 . . nach dem Haupt- buche des Verſißſtandes			Der Grund-Parzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten iſt																
		Flächen- maß	Reiner- trag	Im Haupt- buche Blatt- ſeite	Lage in dem Niede	Parzel- len	Gefeſſliche Eigenschaft				Culturs- Gattung										
							Dominical	Ruſtical													
								Freie oder Freifäßgründe	Haus- oder Huthäßige	Ueberland											
Joch	□ Kl.	℔	℔	No:																	
	Zu Vor: Haus: Wohnort Haus: No:																				

M a m e.

G i n g e t r e t e n e r

Z u w a c h s

A b f a l l

Erwer-
bungst-
titel

Flächenmaß

Clas-
se

Reinertrag

Von der
Blattseite
des
Haupt-
buches

Flächenmaß

Clas-
se

Reinertrag

An die
Blatt-
seite des
Haupt-
buches

Joch Kl.

fl. st.

Joch Kl.

fl. st.

Anmerkung und Unter-
schrift der Eigenthümer,
bei welchen eine Verän-
derung vorgekommen
ist

Erwer- bungst- titel	Flächenmaß		Clas- se	Reinertrag		Von der Blattseite des Haupt- buches	Flächenmaß		Clas- se	Reinertrag		An die Blatt- seite des Haupt- buches
	Joch	<input type="checkbox"/> Kl.		fl.	st.		Joch	<input type="checkbox"/> Kl.		fl.	st.	

Eigenschaften

Bestimmung und Ver-
halten der Eigenschaften
des in dieser Hinsicht
bestimmten

Größe der Eigenschaft

Bestimmung des in dieser Hinsicht bestimmten	Größe der Eigenschaft	Bestimmung des in dieser Hinsicht bestimmten	Größe der Eigenschaft	Bestimmung des in dieser Hinsicht bestimmten	Größe der Eigenschaft	Bestimmung des in dieser Hinsicht bestimmten	Größe der Eigenschaft
--	-----------------------	--	-----------------------	--	-----------------------	--	-----------------------



